

Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

1. Sachstand

1.1 Die Windpark Sömmerling GmbH & Co. KG hat am 01.11.2023 eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage auf dem Grundstück in 37170 Uslar, Gemarkung Schoningen, Flur 2, Flurstück 42/1 beantragt.

1.2 Für das genannte Vorhaben ist nach Nr. 1.6.2 der Anlage 1 des UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Anmerkung: Zunächst ist festzustellen, ob es sich um ein Neuvorhaben (§ 7 UVPG) oder um ein Änderungsvorhaben (§ 9 UVPG) handelt. Es wäre ein Änderungsvorhaben, wenn es sich bei der beantragten Windenergieanlage sowie den bestehenden fünf angrenzenden Windenergieanlagen in den Gemarkungen Bollensen und Schoningen um eine Erweiterung der bestehenden Windfarm handelt.

Gem. § 2 Abs. 5 UVPG sind Windfarm im Sinne dieses Gesetzes

a) drei oder mehr Windenergieanlagen,
In den Gemarkungen Bollensen und Schoningen existieren bereits 5 Windenergieanlagen. Hinzutreten soll in einer Entfernung von etwa 475 m eine neue Windenergieanlage. Somit wären mehr als 3 Windenergieanlagen vorhanden.

b) deren Einwirkungsbereich sich überschneidet
Die Umwelteinwirkungen der betrachteten Anlagen müssen an einem Punkt zusammen mindestens eines der nach § 2 Abs. 1 UVPG zu prüfenden Schutzgüter beeinträchtigen. Die Reichweite des Einwirkungsbereichs ist von dem jeweiligen Schutzgut und den Umständen des Einzelfalles abhängig und richtet sich materiell nach dem jeweiligen Fachrecht.

Aufgrund des geringen Abstandes zwischen den Windenergieanlagen kann von einer Überschneidung des Einwirkungsbereiches ausgegangen werden.

c) und die in einem funktionalen Zusammenhang stehen,
Ein funktionaler Zusammenhang wird insbesondere angenommen, wenn sich die Windenergieanlagen in derselben Konzentrationszone oder in einem Gebiet nach § 7 Absatz 3 des Raumordnungsgesetzes befinden.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Uslar ist in der Gemarkung Schoningen ein Sondergebiet für Windenergie dargestellt. Vier der bereits bestehenden Windenergieanlagen wurden innerhalb dieses Sondergebietes errichtet. Da der Abstand zur geplanten Windenergieanlage lediglich etwa 500 m beträgt, kann noch von einem funktionalen Zusammenhang ausgegangen werden.

- d) unabhängig davon, ob sie von einem oder mehreren Vorhabenträgern errichtet und betrieben werden.
Die Windenergieanlagen werden von unterschiedlichen Betreibern betrieben.

Die von der Windpark Sömmerling GmbH & Co. KG geplante Windenergieanlage ist als Erweiterung einer bestehenden Windfarm zu sehen. Es handelt sich daher um ein Änderungsvorhaben.

Bei einem Änderungsvorhaben besteht gem. § 9 Abs. 2 UVPG die UVP-Pflicht, wenn

- a) ein Vorhaben geändert wird
Wie oben bereits geprüft, handelt es sich um ein Änderungsvorhaben. Für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben gilt § 7 entsprechend.
- b) für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist,
Im Zuge der Genehmigung der 5 bestehenden Windenergieanlagen in den Gemarkungen Bollensen und Schoningen wurde keine UVP durchgeführt.
- c) wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals erreicht
Gem. Anlage 1 Nr. 1.6.2 des UVPG ist für Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit 6 bis weniger als 20 Windenergieanlagen, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Mit der beantragten Windenergieanlage der Windpark Sömmerling GmbH & Co. KG erhöht sich der aktuelle Bestand auf 6 Windenergieanlagen, wonach eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen ist.
- d) und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.
siehe Nr. 2

2. Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

2.1 Allgemein

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Zu berücksichtigen ist, inwieweit der Träger des Vorhabens Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umwelteinwirkungen vorgesehen hat. Die Prüfung erfolgt auf Grundlage der durch den Vorhabenträger eingereichten Unterlagen sowie der beim Landkreis vorhandenen Informationen und Daten über das Untersuchungsgebiet.

2.2 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen nach Anlage 3 Nr. 3 des UVPG

2.2.1 Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind.

Die geplante Windenergieanlage befindet sich im Außenbereich von 37170 Uslar in der Gemarkung Schoningen. Die direkte Umgebung der Windenergieanlage besteht überwiegend aus landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Die Größe des Einwirkungsbereiches der Anlage ist für die verschiedenen Schutzgüter unterschiedlich. Er umfasst den räumlichen Bereich, in dem sich die Wirkfaktoren des Vorhabens auswirken können. Relevant sind bei dieser Betrachtung insbesondere die Einwirkungsbereiche im Hinblick auf die Schall- und Schattenwurfimmissionen (hier > 1.500 m) sowie den Artenschutz (hier 1.200 m) und das Landschaftsbild (hier etwa 3.000 m). Aufgrund der geschlossenen Bauweise können andere Belastungspfade über den Boden- bzw. Wasserpfad, zumindest für den bestimmungsgemäßen Betrieb, ausgeschlossen werden.

2.2.2 Etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Ein grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen ist bei einem bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlagen nicht gegeben.

2.2.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen

Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Schall: Windenergieanlagen sind im Hinblick auf die von ihnen ausgehenden Geräuschbelastungen nach den Anforderungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) unter Berücksichtigung der „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen“

(LAI 2016) zu beurteilen. Gem. Nr. 1 TA Lärm sind Geräusche, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen, zu vermeiden. Aus juristischer Sicht liegt eine erhebliche Belästigung vor, wenn körperliches und seelisches Wohlbefinden sowie die Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt werden, wobei die Grenze des üblichen oder zumutbaren Maßes nach Art, Ausmaß oder Dauer überschritten bzw. als unzumutbar beurteilt wird. Als oberste Grenze wird das Auftreten gesundheitlicher Schäden bei einer betroffenen Person betrachtet. Entscheidend ist nicht das Empfinden einer Einzelperson, sondern das Empfinden eines normalen Durchschnittsmenschen, eines repräsentativen verständigen Bürgers in vergleichbarer Lage. Im Interessenausgleich soll ein Maßstab gefunden werden, der der Allgemeinheit und der einzelnen Person billigerweise zugemutet werden kann. Für die Definition der „erheblichen Belästigung“ ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes und des Bundesverwaltungsgerichtes die Definition der „wesentlichen Beeinträchtigung“ im Sinne des § 906 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) heranzuziehen. Danach liegt eine erhebliche Belästigung in der Regel vor, wenn die in Gesetzen oder Rechtsverordnungen festgelegten Grenz- oder Richtwerte von den nach diesen Vorschriften ermittelten und bewerteten Einwirkungen überschritten werden. Gem. TA Lärm sind Schallimmissionsrichtwerte im Bereich benachbarter Wohnhäuser einzuhalten. Maßgeblich für die Höhe der zumutbaren Belastungsgrenze ist dabei der Schutzanspruch des vorgenannten Immissionsortes. Im Sinne des Gesetzgebers können daher, bei Einhaltung der vorgenannten Immissionsrichtwerte, gesundheitliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Die in dem schalltechnischen Gutachten (Ingenieurbüro PLANKon, Bericht Nr.: PK 2018002-SLG-B vom 01.06.2023) dargestellten Berechnungsergebnisse der Gesamtbelastung zeigen, dass an allen Immissionsorten, mit Ausnahme von IO J und K der Immissionsrichtwert unterschritten oder eingehalten wird. An diesen Immissionsorten IO J und K wird der Immissionsrichtwert jeweils um 1 dB(A) überschritten. Gem. TA Lärm Nr. 3.2.1 darf die Genehmigung für die zu beurteilenden Anlagen bei geringfügiger Überschreitung des maßgeblichen Richtwertes auf Grund der Vorbelastung nicht versagt werden, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass diese Überschreitung nicht mehr als 1 dB(A) beträgt. Zusammenfassend sind von der geplanten Windenergieanlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche zu erwarten.

Anmerkung: Eine UVP-Pflicht ergibt sich bei Einhaltung der vorgenannten Immissionsrichtwerte nicht (OVG Schleswig 5 LA 2/19, OVG Lüneburg 12 ME 85/16, OVG Münster 8 A 894/17).

Infraschall: Zu dem Thema Gesundheitsgefährdungen fasst das Umweltbundesamt in seinem Bericht „Technische Maßnahmen zur Minderung

akzeptanzhemmender Faktoren der Windenergienutzung an Land, Stand Mai 2019“ die Infraschallbelastung durch Windenergieanlagen wie folgt zusammen: „Nach aktueller Studienlage liegen dem Umweltbundesamt keine Hinweise über chronische Schädigungen vor, die vor dem Hintergrund einer tragfähigen Wirkungshypothese in einen Zusammenhang mit einer Infraschallemission von Windenergieanlagen gebracht werden könnten. Im Hinblick auf akustische Effekte kann für die Infraschallbelastung durch Windenergieanlagen somit nach heutigem Stand der Forschung davon ausgegangen werden, dass diese im Vergleich mit anderen (natürlichen und anthropogenen) Quellen sehr gering sind, so dass es nach dem aktuellen Forschungsstand hierbei nicht zu negativen Auswirkungen auf die Gesundheit kommt.“ Im April 2020 wurde weiterhin eine Langzeitstudie des technischen Forschungszentrums Finnland (VTT) zu den Auswirkungen von Infraschall durch Windenergieanlagen veröffentlicht. Sie ist die erste Langzeitstudie dieser Art und kommt zu dem Ergebnis, dass keine Hinweise für eine Gesundheitsgefährdung von Anwohnern gefunden werden konnten.

Schattenwurf: Nach dem Niedersächsischen Windenergieerlass ist bewegter Schattenwurf der Rotorblätter von geringer Dauer hinzunehmen. Von einer erheblichen Belästigung des Menschen ist erst auszugehen, wenn unter Berücksichtigung der Beiträge aller einwirkenden Windenergieanlagen der tägliche oder der jährliche Immissionsrichtwert überschritten wird. Der Immissionsrichtwert für die tägliche Beschattungsdauer beträgt 30 Minuten, der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche jährliche Beschattungsdauer beträgt 30 Stunden. Dies entspricht einer tatsächlichen Beschattungsdauer von etwa 8 Stunden pro Jahr. Die Berechnungsergebnisse der Schattenwurfprognose (Ingenieurbüro PLANKon, Bericht Nr.: PK 2018002-STG-B vom 18.08.2023) zeigen, dass an den Immissionsorten H, I und K bis N die zulässigen Orientierungswerte durch die Zusatzbelastung überschritten werden. An diesen Immissionspunkten ist durch technische Maßnahmen sicherzustellen, dass die tatsächliche Beschattungsdauer 8 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag nicht überschreitet.

Anmerkung: Eine UVP-Pflicht ergibt sich bei Einhaltung der vorgenannten Immissionsrichtwerte nicht (OVG Schleswig 5 LA 2/19, OVG Lüneburg 12 ME 85/16, OVG Münster 8 A 894/17).

Lichtreflexionen: Die Windenergieanlage wird mit mittelreflektierenden Farben matter Glanzgrade beschichtet. Ein „Disco-Effekt“ und somit eine Beeinträchtigung durch Lichtreflexionen wird dadurch verhindert.

Eiswurf: Die Windenergieanlage wird mit einer entsprechenden Sensorik ausgerüstet, die es ermöglicht, kritischen Eisansatz an den Rotorblättern

frühzeitig zu erkennen und die Windenergieanlage dann entsprechend stillzusetzen oder abzuschalten, damit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Weiterhin wird gefordert, die Windenergieanlage mit einem zur Gewährleistung der Personensicherheit geeigneten Eisdetektionssystem auszurüsten. Die Rechtsprechung hält die verfügbaren Eiswurfabschaltautomatiken für ausreichend, um die Gefahren abzuwehren. Das Risiko durch herabfallendes Eis von einer stillstehenden Windenergieanlage wird wie das bei anderen Bauwerken (Hochspannungsleitungen, Brücken) bewertet.

Optisch bedrängende Wirkung: Ob von einer Windenergieanlage eine optisch bedrängende Wirkung auf eine Wohnbebauung ausgeht, ist stets anhand der Umstände des Einzelfalles zu prüfen. Zu berücksichtigende Bewertungskriterien sind beispielsweise Höhe, Rotordurchmesser und Standort der Windenergieanlage, Lage von Aufenthaltsräumen und Fenstern zur Anlage, Sichtverschattungen, Stellung des Rotors unter Berücksichtigung der Hauptwindrichtung, Blickwinkel sowie die Vorbelastung durch bestehende Anlagen.

Nach der Rechtsprechung lassen sich unter Berücksichtigung dieser Bewertungskriterien für die Ergebnisse der Einzelfallprüfungen grobe Anhaltswerte prognostizieren: Ist der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windenergieanlage geringer als das 2-fache der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen. Beträgt der Abstand das 2 bis 3-fache der Gesamthöhe der Anlage, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalles. Ab einem Abstand der 3-fachen Gesamthöhe der Anlage kann eine optisch bedrängende Wirkung ausgeschlossen werden.

Im Außenbereich befinden sich keine Wohnhäuser in einem Radius kleiner 713 m um die geplante Windenergieanlage. Das 3-fache der Gesamthöhe des geplanten Anlagentyps ($200 \text{ m} \times 3 = 600 \text{ m}$) wird somit nicht unterschritten. Das Vorhaben führt daher nicht zu einer optisch bedrängenden Wirkung, sodass das Gebot der Rücksichtnahme nicht verletzt wird. Nach der gängigen Rechtsprechung ist auch eine durch Windenergieanlage verursachte optisch Bedrängende Wirkung an Verkehrswegen ausgeschlossen.

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Auswirkungen auf Natura 2000 Gebiete: Auswirkungen auf die umgebenden FFH-Gebiete 402 „Schwülme und Auschnippe“ sowie 404 „Wälder

am Schäferstein und Hohen Rott bei Verliehausen“ und das Vogelschutzgebiet V55 „Solling“ sind aufgrund der Entfernung des geplanten Vorhabens nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf Natur und Landschaftsschutzgebiete: Naturschutzgebiete sind aufgrund der zu hohen Entfernung nicht betroffen. Auswirkungen auf das LSG „Solling“ sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf Naturpark und Biosphärenreservate: Es befinden sich keine Biosphärenreservate im Wirkungsbereich der geplanten Anlage. Der Naturpark „Solling-Vogler im Weserbergland“ wird aufgrund der ausreichend großen Entfernung durch das Vorhaben nicht berührt.

Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Biotope: Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Biotope sind aufgrund der ausreichenden Entfernung nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf Biotoptypen, Vegetation und Flora: Auswirkungen auf die vorliegende Pflanzenwelt sowie Biotope sind durch die Abarbeitung im Landschaftspflegerischen Begleitplan sowie die Überwachung durch eine Umweltfachliche Baubegleitung und die Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Standards für Bodenarbeiten nicht in größerem Maße zu erwarten.

Die temporären und dauerhaften Eingriffe wie z.B. für Kranstell- und Montageflächen sowie Zuwegung und der daraus resultierende Kompensationsbedarf soll ausgeglichen und drei Einzelbäume neu gepflanzt werden. Weiterhin werden Blühstreifen für den temporären Verlust von halbruderalen Grasfluren während der Bauphase angelegt. Somit werden Eingriffe in Boden und Biotope in Form einer Realkompensation durch Optimierung von Biotopflächen ausgeglichen.

Auswirkungen auf die Fauna: Auswirkungen auf die vor Ort anzutreffende Tierwelt sind durch die Abarbeitung im Landschaftspflegerischen Begleitplan sowie die Überwachung durch eine Umweltfachliche Baubegleitung nicht in größerem Maße zu erwarten.

Weiterhin werden durch die Umsetzung geeigneter artenschutzfachlicher Maßnahmen weitere Auswirkungen auf das Schutzgut Fauna vermieden. Dazu zählen die Einrichtung von Feldlerchenfenstern, welche den dauerhaften Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätte für zwei Brutreviere ausgleichen und einen Ersatzlebensraum darstellen, da, um einem Kollisionsrisiko von Feldlerchen vorzubeugen, Anpflanzungen von Gehölzen

am Mastfuß sowie der Anbau von dicht schließenden Kulturen vorgesehen ist. Weitere Fenster werden während des Baus auf Flächen außerhalb der Windenergieanlage angelegt um Störungen auszugleichen.

Um das Auslösen von Verbotstatbeständen hinsichtlich Avifauna und Fledermäuse zu verhindern, erfolgt die Baufeldräumung außerhalb der Reproduktionszeit und es wird eine Überprüfung des Baufeldes auf Ansiedlung von Brutpaaren sowie Maßnahmen im Zuge eines potentiellen bei Baustillstands von mehr als sieben Tagen vorgesehen. Um Auswirkungen auf den Rotmilan und andere Greifvögel zu verhindern, werden die Windenergieanlage während Nutzungsereignissen wie Bodenbearbeitung, Mahd und Ernte im Umkreis von 150 m im Zeitraum vom 01. Mai bis 31. Juli abgeschaltet. Des Weiteren wird eine geeignete Ablenkfläche für den Rotmilan geschaffen um das Kollisionsrisiko zu minimieren.

Zum ausreichenden Schutz der Fledermäuse wird ein Abschaltalgorithmus implementiert und nach Inbetriebnahme ein zweijähriges Gondelmonitoring durchgeführt um ggf. weitere Anpassungen vornehmen zu können.

Fläche und Boden

Auswirkungen auf Fläche und Boden sind durch die Abarbeitung im Landschaftspflegerischen Begleitplan sowie die Überwachung durch eine Umweltfachliche Baubegleitung und die Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Standards für Bodenarbeiten nicht in größerem Maße zu erwarten. Es finden Eingriffe in den Boden statt, diese werden ausreichend kompensiert. Der Eingriff in das Schutzgut Fläche wird so gering wie möglich ausgestaltet.

Luft und Klima

Die geplante Anlage hat keine Auswirkungen auf das Klima sowie die Luft. Durch den Bau von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien und die Nutzung des Windes als Stromquelle wird für das Klima der Zukunft vorgesorgt. Kurzfristige Auswirkungen auf das Schutzgut sind während der Bauphase zu erwarten, diese werden jedoch durch, im Landschaftspflegerischen Beitrag zum Vorhaben beschriebene, ausreichende Minderungs- und Minimierungsmaßnahmen so gering wie möglich gehalten.

Landschaft

Um die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft bewerten zu können, wird in einem 15-fachen Anlagenradius das Landschaftsbild bewertet. Dieser Radius beträgt im vorliegenden Falle 2.992,5 m. Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden die Landschaftsbildeinheiten bewertet und nach der Arbeitshilfe des NLT (2018) zur Bemessung der Ersatzzahlung für Windenergieanlagen berechnet.

Der Eingriff in das Landschaftsbild kann nicht vor Ort durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden, daher ist eine Ersatzgeldzahlung zu leisten. Durch die Zahlung des Ersatzgeldes ist der Eingriff vollständig kompensiert. Der Vorhabenträger muss für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes insgesamt 2,19 % der Gesamtinvestitionskosten für die Windenergieanlage zahlen.

Wasser

Niederschlagswasser

Das auf Wegen und Plätzen und im Bereich der Turmaufstandsflächen auftreffende Niederschlagswasser versickert vollständig, die Versickerungsraten verändern sich folglich nicht nennenswert. Geringfügig mögliche Veränderungen der Neubildungsraten infolge der Fundamentierungsarbeiten und zeitlich befristeter Bodenverdichtungen in Randbereichen sind vernachlässigbar und nicht erheblich.

Grundwasser

Die Windenergieanlage liegt nicht in einem festgesetzten Wasserschutzgebiet und auch nicht in einem Wassereinzugsgebiet einer Wassergewinnungsanlage für die öffentliche Trinkwasserversorgung. Aufgrund der relativ kleinflächigen Versiegelung durch das Fundament werden die Auswirkungen auf die Versickerung von Niederschlagswasser und die Grundwasserneubildung als nicht erheblich eingestuft. Bei Einhaltung eines sachgerechten Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen sind bau- und betriebsbedingte Auswirkungen auf das Grundwasser nicht zu erwarten. Durch die Vermeidungsmaßnahmen „Gewährleistung des ordnungsgemäßen Baubetriebs“ sowie „Sachgemäße Wartung der Anlage“ wird die Beeinträchtigung des Grundwassers durch Schadstoffe minimiert oder vermieden. Auch der ordnungsgemäße Betrieb der Anlage minimiert das Risiko von Havarien. Sollten wider Erwarten wassergefährdende Stoffe beim Bau oder Betrieb der Anlage austreten und Boden oder Gewässer verunreinigen, sind die Verunreinigungen durch den Betreiber beseitigen und ordnungsgemäß entsorgen zu lassen. Das Fundament sind bei einer Betriebseinstellung komplett zurückzubauen, so dass der lokale Bodenwasserhaushalt wieder vollständig hergestellt wird.

Oberflächenwasser

Oberflächengewässer und Grabensysteme sind nur punktuell oder in sehr kurzen Abschnitten durch Grabenverlegung oder -verrohrung betroffen. Temporär erforderliche Verrohrungen werden nach Abschluss der Bauarbeiten soweit wie möglich wieder zurückgebaut. Durch die Vermeidungsmaßnahmen „Gewährleistung des ordnungsgemäßen Baubetriebs“ sowie „Sachgemäße Wartung der Anlage“ wird die Beeinträchtigung des Oberflächenwassers minimiert oder vermieden.

kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe sind nicht zu erwarten. Negative Auswirkungen auf eventuell vorhandene Bodendenkmale im Bereich der geplanten Windenergieanlage können durch eine qualifizierte archäologische Baubegleitung ausgeschlossen werden. Das Schutzgut sonstige Sachgüter (öffentliche Straßen, unterirdische Stromleitung, private Wirtschaftswege) kann durch eine ausreichende Verstärkung der Straßen und Wege vor Baubeginn vor Schäden bewahrt werden, bzw. diese auf ein Minimum reduziert werden. Des Weiteren ist eine Meldepflicht bei Bodenfunden verpflichtend; werden ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde während der Erd- und Bauarbeiten gemacht, sind diese gem. § 14 Abs. 2 NDSchG meldepflichtig.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass durch die Abarbeitung der oben aufgeführten Maßnahmen keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind. Für das Schutzgut Landschaft verbleiben jedoch erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, da die Eingriffe in das Landschaftsbild weder durch Ausgleichs- noch durch Ersatzmaßnahmen kompensiert werden können. Daher ist hierfür eine Ersatzgeldzahlung (s. o.) zu leisten.

2.2.4 Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen

Die abschätzbaren Auswirkungen werden im Rahmen des Betriebes der Anlage sehr wahrscheinlich eintreten.

2.2.5 voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Die Auswirkungen sind langfristig und dauerhaft. Eine Umkehrbarkeit der Auswirkungen ist nur durch die Einstellung des Betriebes sowie durch den Rückbau der Anlage gewährleistet.

2.2.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

Als Vorbelastung sind die bestehenden Windenergieanlagen am Standort, die Bundesstraße B 241, die Landstraße L 554 sowie die landwirtschaftliche Nutzung der umliegenden Flächen zu nennen.

Insbesondere müssen im Rahmen möglicher kumulierender Auswirkungen mit den vorgenannten Vorbelastungen folgende Schutzgüter betrachtet werden:

Menschen

In dem schalltechnischen Gutachten (Ingenieurbüro PLANKon, Bericht Nr.: PK 2018002-SLG-B vom 01.06.2023) und in der Schattenwurfprognose (Ingenieurbüro PLANKon, Bericht Nr.: PK 2018002-STG-B vom 18.08.2023) wurde im Ergebnis festgehalten, dass die entsprechenden Immissionsrichtwerte auch in der kumulativen Betrachtung eingehalten werden. Abschaltmodule für die Reduzierung der Schattenwurfbelastung sind jedoch erforderlich.

Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Im Hinblick auf eine Kollisionsgefährdung mit Brut-, Zug- und Rastvögeln ist jeder Anlagenstandort gesondert zu beurteilen. Daher kann ein Zusammenwirken der Bestandsanlagen mit der geplanten Windenergieanlage nicht prognostiziert werden. Eine Kollisionsgefahr für Greifvögel, Zug- und Rastvögel ist an Hochspannungsfreileitungen und Fahrzeugen grundsätzlich gegeben. Sich überschneidende Wirkbereiche für einzelne Bestandsanlagen, Hochspannungsfreileitungen und Straßen mit der geplanten Windenergieanlage sind nicht vollständig auszuschließen. Durch die Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen der bereits bestehenden Vorbelastungen wird jedoch davon ausgegangen, dass die Beeinträchtigung gleichsam neutralisiert und daher zu keinem Zusammenwirken aufsummiert werden kann. Die übrigen Schutzgüter weisen entweder kein Zusammenwirken mit den Vorbelastungen auf, da sich keine Einwirkungsbereiche überschneiden oder von der geplanten Windenergieanlage gehen keine negativen Auswirkungen aus, die sich im Zusammenspiel mit den Vorbelastungen aufsummieren könnten.

Landschaftsbild

Die Bestandsanlagen und die übrigen Vorbelastungen wie Bundes- und Landesstraßen sowie die intensive Landwirtschaft kumulieren mit der geplanten Windenergieanlage und wurden in der Bewertung des Landschaftsbildes und der Festlegung der Höhe des Ersatzgeldes im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft i. S. d. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG unter Betrachtung möglicher Kumulationen mit den vorgenannten Vorbelastungen für die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter nicht zu erwarten sind. Zudem können negativen Auswirkungen auf Schutzgebiete ausgeschlossen werden.

Für das Schutzgut Landschaft verbleiben jedoch erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, da die Eingriffe in das Landschaftsbild weder durch Ausgleichs- noch durch Ersatzmaßnahmen kompensiert werden können.

2.2.7 Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

Bspw. sind hier Abschaltmodule für die Reduzierung der Schattenwurfbelastung erforderlich.

3. Gesamteinschätzung

- 3.1 Die Prüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen für das Vorhaben hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.
- 3.2 Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Northeim, den 28.06.2024

Landkreis Northeim
Die Landrätin
In Vertretung

Gogrewé